

# BEKANNTMACHUNG

## **Widmung der Gemeindestraße „Kiefernweg“ im Baugebiet Nr. 27 „Erweiterung Jümburg“ in der Gemeinde Neubörger und Eintrag in das Straßenbestandsverzeichnis.**

Die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr wird gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S 359) in der z.Zt. gültigen Fassung vom Träger der Straßenbaulast ausgesprochen.

Die in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Gemeindestraße „Kiefernweg“ (Flur 1, Flurstück 126/17) in der Gemeinde Neubörger, Landkreis Emsland, wird durch Beschluss des Rates der Gemeinde Neubörger als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie wird als öffentliche Straße auf Dauer für den Gemeingebrauch bereitgestellt und in das Bestandsverzeichnis eingetragen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären und gegen die Gemeinde Neubörger, Verwaltung: Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zu richten.

Neubörger, den 18.05.2021

**Gemeinde Neubörger**  
Der Gemeindedirektor



Gerd Langen

Ausgehängt: 18.05.2021  
Abgenommen:



**Vermessungs- und Katasterverwaltung  
Niedersachsen**

Gemeinde: Neubürger  
Gemarkung: Neubürger  
Flur: 1 Flurstück: 122/10

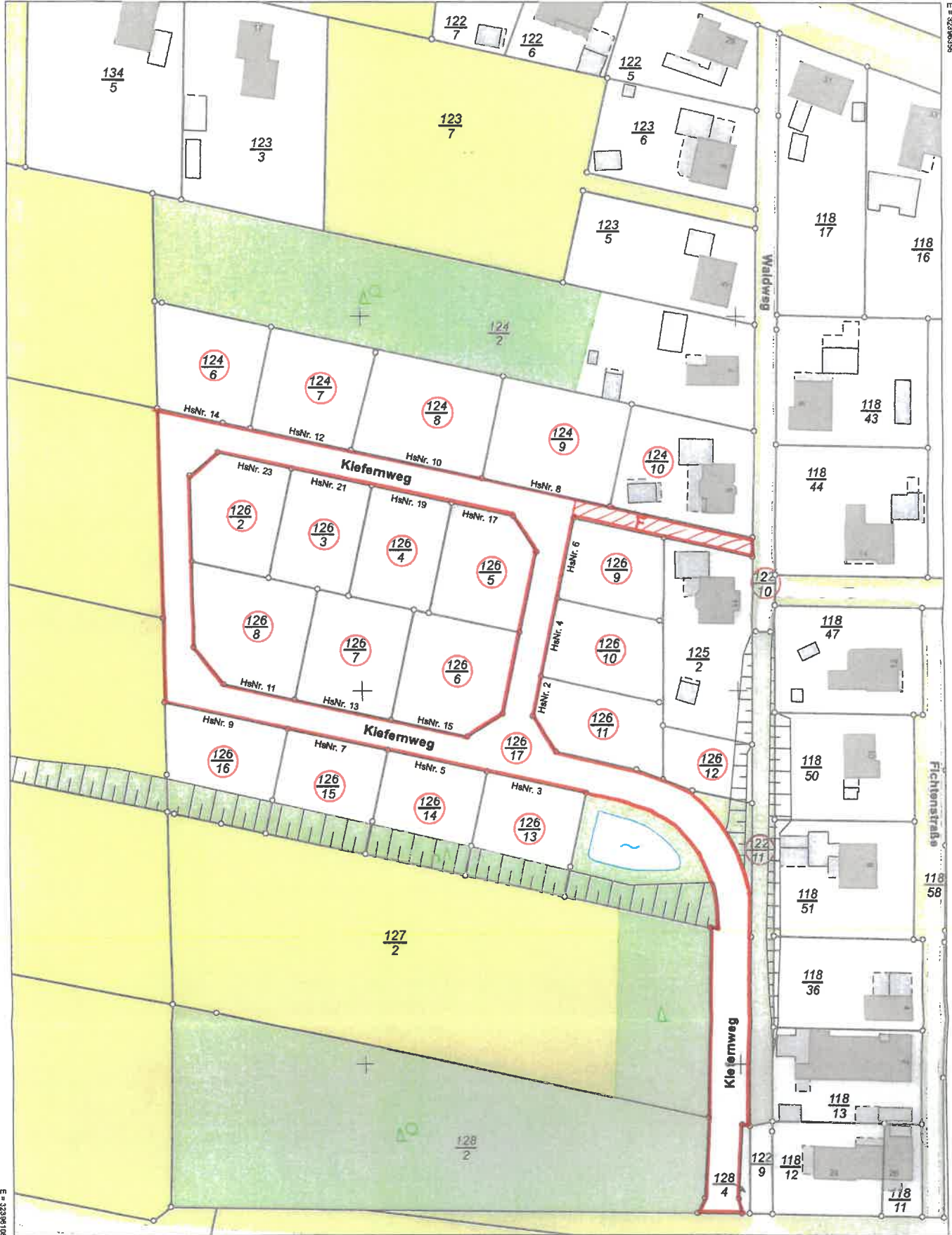
**Liegenschaftskarte 1:1000**

Standardpräsentation

Erstellt am 21.01.2021  
Aktualität der Daten 16.01.2021

N = 5869684

E = 3236356



E = 3236356

N = 5869354

Maßstab 1:1000 Meter

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen - Katasteramt Papenburg -  
Am Stadtpark 10  
26871 Papenburg

**Bereitgestellt durch:**  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
- Katasteramt Papenburg -  
Am Stadtpark 10  
26871 Papenburg

**Zeichen:**  
Bei einer Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke oder einer öffentlichen Wiedergabe sind die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) zu beachten; ggf. sind erforderliche Nutzungsrechte über einen zusätzlich mit der für den Inhalt verantwortlichen Behörde abzuschließenden Nutzungsvertrag zu erwerben.